

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2015

Nr. 2015/492

Änderung der Verordnung über die politischen Rechte

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Am 28. Januar 2015 hat der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (KRB RG 057b/2012 und RG 057c/2012) beschlossen. Aus bundesrechtlicher Sicht besteht an zwei Stellen noch Präzisierungsbedarf auf Verordnungsstufe.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 23 *Wahlzettel* G § 56

§ 23 bezieht sich nur auf Majorz-Wahlzettel. Daher ist der Verweis auf die Gesetzesbestimmungen in der Sachüberschrift zu präzisieren.

§ 39^{ter} *Schliessung elektronische Urne* G § 91^{bis}

Gemäss neuem am 28. Januar 2015 beschlossenen § 91^{bis} Absatz 5 Buchstabe b Gesetz über die politischen Rechte¹⁾ schliesst elektronische Urne am Samstag vor dem Urnengang um 12.00 Uhr (MEZ). Da die referenzierte mitteleuropäische Zeit der Schweizerischen Winterzeit entspricht, ist zu präzisieren, dass sich die Angabe im Gesetz grundsätzlich nach Schweizer Zeit richtet.

§ 40 *Grundsätze*

§ 92 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte²⁾ sieht vor, dass mit der Ermittlung der Ergebnisse von Urnengängen am Vortag ab 18.00 begonnen werden kann. Soweit es um kantonale und kommunale Urnengänge geht, liegt eine solche Anordnung unter Vorbehalt von Artikel 34 BV³⁾ in der Organisationsautonomie der Kantone. Wird bei kantonalen, regionalen oder kommunalen Urnengängen mit der Ermittlung der Ergebnisse der brieflich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel bereits am Vortag des Urnengangs ab 18.00 Uhr begonnen, hat das Wahlbüro alle für die Geheimhaltung der Ergebnisse notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Soweit es um Bundesurnengänge geht, bedürfen diese Bestimmungen der Präzisierung auf kantonaler Verordnungsstufe. Für Bundesurnengänge dürfen am Vortag einzig Vorbereitungshandlungen (Sortierung, Kontrolle der Stimmrechtsausweise und Trennung von den Stimmzetteln) vorgenommen werden. Die eigentliche Zählung darf erst am Abstimmungs- oder Wahltag selber und unter kantonal kontrollierten Vorbehalten vorgenommen werden. Damit jegliche Einflussnahme auf den Ausgang des Urnengangs ausgeschlossen bleibt, müssen die Ergebnisse in einem vom Wahllokal getrennten Raum festgestellt werden, muss ein Journal geführt werden und dürfen keinerlei Teilresultate zusammengeführt werden.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.111; Fassung vom 28. Januar 2015.

³⁾ SR 101.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Staatskanzlei (Eng, Rol, scp: Einspruchsverfahren)
Parlamentsdienste
Oberämter (5)
Wahlbüropräsidien (109)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 344 Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Mai 2015.